



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Fachliche Positionierung der IGfH

Systemimmanente Armutsrisiken von Pflegeeltern vermeiden!

Elterngeld für Pflegeeltern einführen und Rentenbeiträge absichern

Die Pflegekinderhilfe in Deutschland ist getragen von einem ehrenamtlichen zivilgesellschaftlichen Engagement von Familien und bildet eine wesentliche Säule der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegefamilien bieten Kindern aus anderen Familien im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer privaten Familie einen Ort des Aufwachsens. Nicht wenige Pflegefamilien nehmen über Jahrzehnte bis zum Rentenalter Kinder in ihren Familien auf und widmen sich so fast ihr ganzes Leben dieser bedeutsamen zivilgesellschaftlichen Aufgabe – auf die der Staat auch angewiesen ist und für die er Verantwortung trägt. Pflegeeltern erhalten ein monatliches Pflegegeld, welches von dem zuständigen Jugendamt ausgezahlt wird. Dieses Geld dient den Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und weiteren Bedürfnissen. Das Pflegegeld enthält auch einen Anteil für ihren Erziehungsaufwand (275 €). Die Höhe des Pflegegeldes variiert je nach Bundesland und Kommune. Es richtet sich nach dem Alter des Pflegekindes und ist steuerfrei. Viele Kommunen orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der Beträge zwischen 914,- Euro (639 € plus 275 €) und 1194,- Euro (919 € plus 275 €) empfiehlt (Stand Februar 2023). Trotz dieses Pflegegeldes und weiterer möglicher Zuschüsse sehen sich Pflegeeltern jedoch einem systemimmanenten Armutsrisiko gegenüber: Pflegefamilien bekommen gegenwärtig kein Elterngeld oder sonstige finanzielle Leistungen zu Beginn der Versorgung und Begleitung der jungen Menschen. Gleichzeitig brauchen Pflegeeltern dafür aber viel Zeit, Kraft und Ressourcen, sodass das Engagement der Pflegeeltern oft mit weniger Erwerbsarbeit einhergeht und sie somit deutlich weniger Rentenansprüche erwerben. Dies macht die Pflegekinderhilfe nicht nur unattraktiv für Familien, sondern führt zu vermeidbaren Armutsrisiken für die Pflegeeltern. Dies kann nicht im Sinne der öffentlichen Jugendhilfe sein. Pflegefamilien müssen abgesichert werden!

Die IGfH fordert daher die...

- Einführung der Elterngeldzahlung für Pflegeeltern, wie es der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ der aktuellen Bundesregierung vorsieht (S. 79).
- Anpassung der finanziellen Leistung für die Alterssicherung an einen Betrag, der das dauerhafte zeitliche Engagement der Pflegeperson berücksichtigt und sie vor drohenden Altersrisiken schützt, von der meist Frauen betroffen sind.
- Einführung der Anerkennung von Versicherungszeiten in der Rentenversicherung in der Bereitschaftspflege und über den 36. Lebensmonat des Kindes hinaus (in der Vollzeitpflege).

Ausgangspunkt: Das Familienmodell der 1950er Jahre als Grundlage für die Pflegegeldzahlung?

Das westdeutsche Familienmodell der 1950er bis in die 1990er Jahre beruhte darauf, dass die innerfamiliäre Arbeitsteilung binär und geschlechtsspezifisch organisiert wurde. Männer* waren üblicherweise für die Erwerbsarbeit und damit für das Haupteinkommen und die finanzielle Absicherung der Familie zuständig und Frauen* für die innerfamiliäre Care-Arbeit, also etwa den Haushalt, die Kindererziehung und die Pflege der älteren Generation. Spätestens mit den neunziger Jahren verstärkten sich vielfältigere Formen von Familienleben und Alltagsorganisation, Frauen wurde die gleichberechtigtere Teilhabe am Erwerbsleben erleichtert. Die Vielfalt von Familienleben bildet sich immer sichtbarer in der Gesellschaft und politischen Initiativen ab – jedoch scheint demgegenüber das Familienmodell der 1950er Jahre mit der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung immer noch die Basis für die Pflegegeldzahlung zu sein:

Von Pflegeeltern wird von einigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis heute erwartet, dass ein Pflegeelternanteil (meist die Pflegemutter*) ganz oder teilweise auf die eigene Berufstätigkeit verzichtet, ohne dafür einen angemessenen Ausgleich für fehlende Rentenansprüche zu erhalten. Damit werden pauschal traditionelle Rollenmuster und Machtstrukturen fortgeschrieben. Auf der anderen Seite brauchen nicht selten Kleinkinder, die in Pflegefamilien leben, eine längere Familienzeit, um das Erlebte zu verarbeiten und um sich sicher genug zu fühlen, bevor sie ergänzend ein Betreuungsangebot (Kita oder Kindertagespflege) in Anspruch nehmen zu können. In einer PFAD-Umfrage (2018)¹ beantworteten 87 Prozent der Befragten, dass es erforderlich ist, für die Betreuung eines oder mehrerer Pflegekinder für einen gewissen Zeitraum ganz oder teilweise zu Hause zu bleiben. Gleichzeitig unterliegen Pflegefamilien den gleichen gesellschaftlichen Erwartungen wie andere Familien und repräsentieren einen Teil der Vielfalt von Familienleben.

Altersvorsorge – ein Thema auch für Pflegefamilien!

Die Rentenhöhe muss gesellschaftliche und individuelle Leistungen würdigen. Pflegefamilie zu werden, ist unmittelbar mit der Frage der Altersvorsorge der Pflegeeltern verbunden. Bereits 2002 wurde von Trägern und Selbsthilfevereinigungen von Pflegeeltern eine Alterssicherung für Pflegepersonen gefordert, die sich an den Leistungen zur Versicherung für pflegende Angehörige orientiert. 2005 wurde mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) erstmals eine Alterssicherung für Pflegeeltern eingeführt. § 39 SGB VIII Absatz 4 schreibt seither die „hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson“ vor. Diese Regelung ermöglicht einen gesetzlichen Rentenanspruch und verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, finanzielle Verantwortung zu übernehmen.

Die schon damals umstrittene Orientierung am hälftigen Mindestbeitrag zur Rentenversicherung bedeutete eine monatliche Rente von zwei Euro und liegt jetzt bei ca. vier Euro. Bereits im Rechtsgutachten des DIJuF vom 16.01.2006 (J 3.310 Rei; vgl. Das Jugendamt 2/2006, S. 85) wurde dies als zu gering kritisiert und angemerkt, dass eine Alterssicherung die Unabhängigkeit von der Grundsicherung im Alter ermöglichen sollte.

Zahlreiche Pflegepersonen erreichen im Rentenalter eine Unabhängigkeit von der Grundsicherung aber nicht, auch nicht mit einer Aufstockung durch die Riesterreute oder die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (diese werden längstens bis zum 36. Lebensmonat des Pflegekindes anerkannt, wenn das Pflegekind am neuen Lebensort in der Pflegefamilie lebt. Für befristete Unterbringungen gibt es keine Erziehungszeit nach dem Rentenrecht).

Bereitschaftspflegepersonen sind ohne Rentenanspruch

Ein weiteres Problem besteht im Bereich der Bereitschaftspflege. Diese immer wichtiger werdende Tätigkeit wird in der Rentenversicherung grundsätzlich nicht als Erziehungszeit anerkannt. Für Pflegepersonen, die Bereitschaftsbetreuung anbieten und deshalb keine außerhäusliche Erwerbstätigkeit ausüben können, ist das Problem der fehlenden Alterssicherung daher besonders gravierend.

Wenngleich sich viele Verbesserungen in der sozialen Absicherung von Pflegepersonen bereits auf der geltenden gesetzlichen Grundlage realisieren ließen, zeigt ein Blick in die Praxis, dass sich finanziell wirksame Leistungen selten gegen den Widerstand des Leistungsträgers realisieren lassen. Eine Pflegeperson ist damit ganz und gar von der Zustimmung oder Absage des Leistungsträgers abhängig und im Austausch mit anderen Pflegeeltern nicht selten überrascht, was eventuell 30 km entfernt – in einer anderen Kommune – ermöglicht wird oder eben auch nicht.

Elterngeld für Pflegeeltern

Eltern bekommen in Deutschland seit 2007 finanzielle Unterstützung durch die Zahlung von Elterngeld, wenn diese ihre Kinder nach der Geburt betreuen. Das BMFSFJ schreibt auf seiner Webseite dazu: „Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Es soll den Eltern ermöglichen, sich Zeit für ihr Kind zu nehmen“.² Pflegefamilien, die ein Kind bei sich aufnehmen und diesem Kind einen Lebensort bieten, bekommen diese Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Existenz bisher jedoch nicht. Pflegefamilien sind Familien und müssen ein Recht auf Elterngeldzahlungen haben, wie es der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung auch vorsieht. Der Staat benachteiligt damit vielfältige Formen von Familienkonstellationen gegenüber den „biologischen“ Familienzusammenhängen – das darf nicht sein!

Es stellt sich als immer schwieriger dar, geeignete Pflegepersonen zu finden und von ihnen zu erwarten, dass sie nach Aufnahme eines Kindes über einen langen Zeitraum nicht oder nur sehr begrenzt berufstätig sein können. Die Aufmerksamkeit für die aufzunehmenden Kinder erfordert deutliche familiäre Zeitressourcen von ihnen. Weiterhin leben Pflegeeltern, ebenso wie andere Eltern, nicht mehr das o.g. Familienmodell, in dem ein Elternteil die finanzielle Versorgung der Familie sicherstellt und der andere Elternteil den reproduktiven Teil und die Sorgearbeit sichert. Vielmehr wird in Beziehungen verhandelt, wer wie viele Ressourcen in die Berufstätigkeit investiert und wie viel Zeit für Familie und Partnerschaft zur Verfügung stehen kann.

Die größer werdende Zahl an alleinerziehenden Pflegepersonen, die ein Kind aufnehmen können, stellt auch eine wichtige Ressource für die Pflegekinderhilfe dar. Die fehlende finanzielle Unterstützung bei Aufnahme eines Kindes durch Elterngeldzahlungen führt dazu, dass Alleinerziehende zur Existenzsicherung auf ihr Ersparnis zurückgreifen oder Leistungen aus dem SGB II beantragen müssen.

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-73752?view=>

Sofern Elterngeld, wie in anderen Familien auch, – zusätzlich zum Pflegegeld – gezahlt werden würde, wäre es auch Alleinerziehenden möglich, sich zeitlich befristet ohne größere finanzielle Einbußen um ein Kind (auch vorübergehend ohne oder mit verminderter Erwerbstätigkeit) kümmern zu können.

Die aktuelle Bundesregierung will laut Koalitionsvertrag Elterngeld für Pflegepersonen einführen – bisher sind hierzu jedoch noch keine Maßnahmen seitens des BMFSFJ bekannt. Doch obwohl eine Bundesinitiative bislang fehlt, zeigen einige kommunale Beispiele, dass auch unmittelbar Unterstützung möglich ist: In acht Jugendämtern in Niedersachsen und in der Stadt Köln werden elterngeldähnliche Zahlungen bereits umgesetzt.

Vielfalt von Familienkonstellationen anerkennen und systemimmanente Armutsrisiken von Pflegefamilien vermeiden!

Pflegefamilien sind Familien und repräsentieren auch die Vielfalt von Familienformen, die im Hinblick auf finanzielle Leistungen vom Staat anerkannt gehören! Familien, die Pflegefamilien werden möchten und damit eine zentrale (ehrenamtliche) Säule der Kinder- und Jugendhilfe absichern, müssen sich gegenwärtig aus finanziellen Gründen gut überlegen, ob sie sich das leisten können und mit den diesbezüglichen Herausforderungen allein umgehen wollen.

Familien, die Kindern aus anderen Familien einen Ort des Aufwachsens bieten, werden weder bei Aufnahme des Kindes ökonomisch unterstützt, noch im Hinblick auf ökonomische Absicherung im Alter. Dies ist keine Grundlage zur Absicherung und Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland. Es braucht unbedingt eine Einführung der Elterngeldzahlung für Pflegeeltern – wie es der Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung auch vorsieht, eine Absicherung der Rentenbeträge und die Anerkennung von Versicherungszeiten in der Rentenversicherung in der Bereitschaftspflege und über den 36. Lebensmonat des Kindes hinaus.

Die Pflegekinderhilfe darf nicht zu systemimmanenten Armutsrisiken für Pflegeeltern führen! Pflegefamilien müssen auskömmlich finanziell abgesichert und als Familienform in der Vielfalt von Familienkonstellationen anerkannt werden.

Ansprechpartnerinnen

Judith Pöckler-von Lingen (IGfH Vorstandsmitglied)

j.poeckler-vonlingen@pib-bremen.de

Dr. Anke Kuhls (Sprecherin der IGfH Fachgruppe Erziehungsstellen/Pflegefamilien)

kuhls@vwa-goettingen.de

Dr. Carmen Thiele (Sprecherin der IGfH Fachgruppe Erziehungsstellen/Pflegefamilien)

carmen.thiele@pfad-bv.de

Frankfurt am Main, im März 2023

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30; 60486 Frankfurt am Main; www.igfh.de